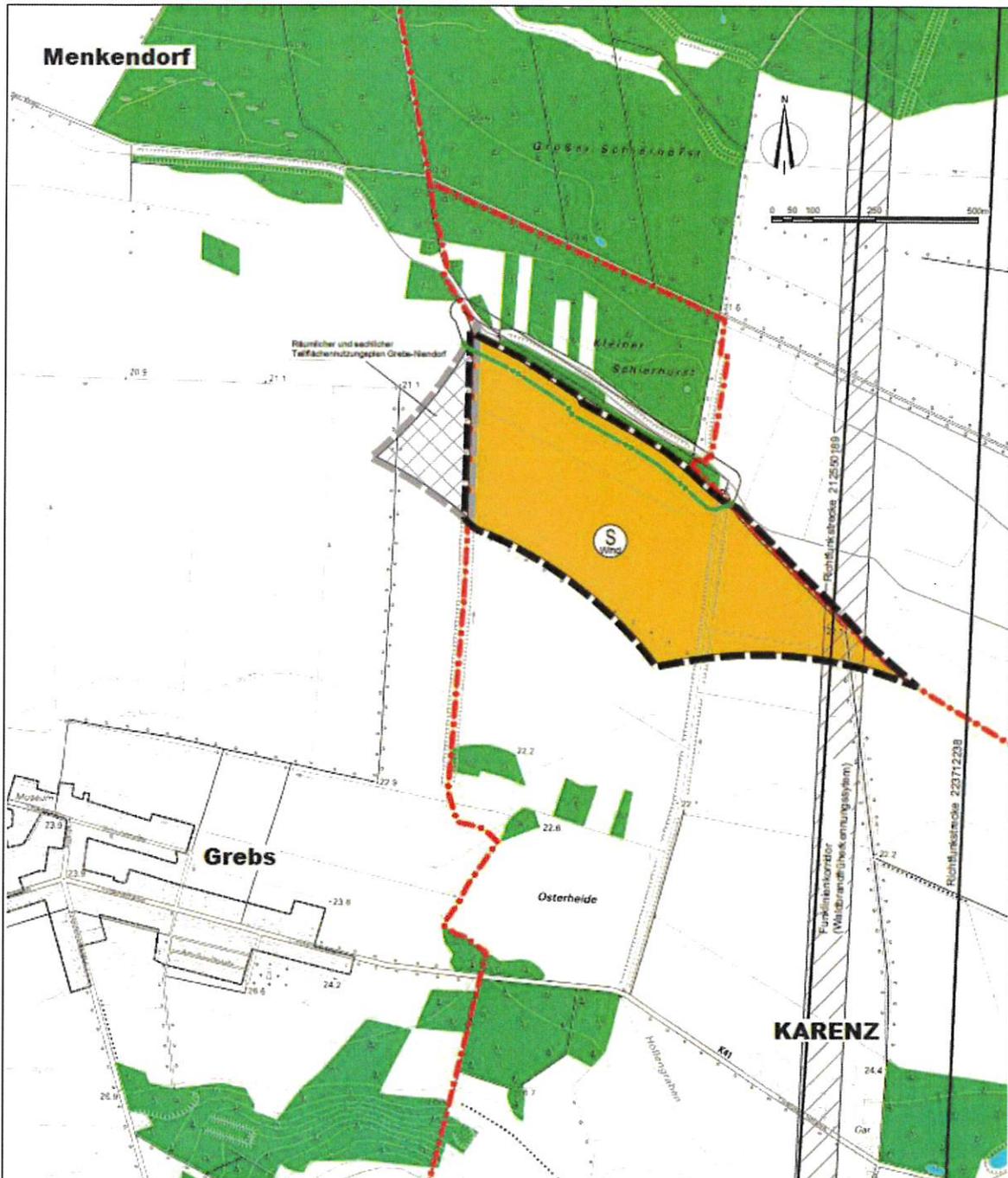


# GEMEINDE KARENZ

AMT DÖMITZ-MALLISS

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



## RÄUMLICHER UND SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WIND“

BEGRÜNDUNG

ENDFASSUNG

April 2018

## **Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karez**

Begründung mit Umweltbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1	ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG .....	4
1.2	FUNKTION DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....	4
1.3	VERFAHREN .....	5
1.4	RECHTSGRUNDLAGEN .....	6
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET</b> .....	<b>7</b>
2.1	LAGE IM RAUM.....	7
2.2	FLÄCHENNUTZUNG .....	8
<b>3</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>9</b>
3.1	RAUMORDNUNGSGESETZ .....	9
3.2	LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM M-V .....	10
3.3	REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG .....	10
3.4	ENTWURF ZUR TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS .....	11
3.5	RÄUMLICHER UND SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WIND“ DER GEMEINDE GREBS-NIENDORF .....	14
<b>4</b>	<b>PLANKONZEPT</b> .....	<b>15</b>
4.1	RECHTFERTIGUNG DES RÄUMLICHEN UND SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS	15
4.2	METHODIK .....	16
4.3	FESTLEGUNG HARTER TABUZONEN.....	16
4.4	FESTLEGUNG WEICHER TABUZONEN.....	17
4.5	ABWÄGUNG UND SCHLUSSPRÜFUNG DER SONDERBAUFLÄCHE .....	18
<b>5</b>	<b>PLANINHALT</b> .....	<b>22</b>
5.1	GELTUNGSBEREICH DES RÄUMLICHEN UND SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS.. .....	22
5.2	SONDERBAUFLÄCHE „WINDENERGIEGENUTZUNG“ .....	23
5.3	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT .....	26
5.4	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	27
5.4.1	<i>Richtfunk</i> .....	27
5.4.2	<i>Funklinienkorridor des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems</i> .....	27
5.4.3	<i>Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V</i> .....	28
5.5	HINWEISE .....	28
5.5.1	<i>Denkmalschutz</i> .....	28
5.5.2	<i>Wasser- und Bodenschutz</i> .....	28
5.5.3	<i>Immissions- und Klimaschutz</i> .....	29
5.5.4	<i>Geodätische Festpunkte</i> .....	29
5.5.5	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	30
5.5.6	<i>Militärische Anlagen</i> .....	30
5.5.7	<i>Forstliche Belange</i> .....	30
5.5.8	<i>Bodenordnung</i> .....	31
5.5.9	<i>Gewässer 2. Ordnung</i> .....	31
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>32</b>

### Anlagen

- Zusatzkarte 1 – Naturschutzfachliche Restriktionen
- STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER, 17.10.2016: Endbericht Vögel, Potenzialfläche zur Windenergiegenutzung Karez
- M. SC. RALF KOCH, Mai 2017: Erfassung der Fledermauszönose im Raum Karez (pot. Windeignungsgebiet Karez)

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung**

Die Energiewende ist bundes- und landesweit erklärtes politisches Ziel. Die Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Für den Ausbau der Windenergie ist die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen erforderlich, um die Anforderungen der Windenergienutzung und anderer Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und der Windenergienutzung so in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat mit Urteil vom 31.01.2017 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen inzident für unwirksam erklärt. In Bezug auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und die damit verbundene Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete kann das RREP WM 2011 somit nicht als verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung dienen. Am 20. März 2013 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Das Plangebiet ist Teil eines im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellten Potenzialsuchraums. Mit dem Entwurf liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zu berücksichtigen sind.

Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ beabsichtigt die Gemeinde Karenz die Windenergienutzung für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes nach städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern und dieser regenerativen Energieform ausreichend Raum zu sichern. Im Zuge der Energiewende soll die Planung einen Beitrag zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele leisten. Sie folgt damit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einem zentralen Grundsatz der Bauleitplanung, wonach der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden soll. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit verfolgt die Gemeinde Karenz das Ziel, die städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Sicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.

Um den zuvor benannten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, die eigenen Ziele im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit durchzusetzen und dabei möglichen Konflikten mit weiteren öffentlichen und privaten Belangen vorzubeugen, macht sich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes erforderlich. Dementsprechend hat die Gemeinde Karenz am 16.08.2016 den Aufstellungsbeschluss für einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst. Bezüglich der Windenergienutzung besteht für das Plangebiet aktueller Steuerungsbedarf, da dieses Teil eines im Entwurf des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg dargestellten Potenzialsuchraums ist, für den die Gemeinde Karenz eine dem Planmaßstab entsprechende Feinabgrenzung vornehmen will. In Ergänzung des auf dem Gebiet der Gemeinde Grebs-Niendorf liegenden Teils des Potenzialsuchraumes soll das Plangebiet für die Windenergienutzung gesichert werden.

### **1.2 Funktion des Teilflächennutzungsplans**

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange (auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen) gewährleisten. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes nach den voraussehbaren Bedürfnissen in ihren Grundzügen darzustellen. Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist bei der Auf-

stellung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Seit 2004 besteht laut § 5 Abs. 2b BauGB zudem die Möglichkeit, über die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB (wie z.B. Windenergieanlagen) auszuweisen. Räumliche Teilflächennutzungspläne können auch nur für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf das Plangebiet und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan selbst keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den anderen Teilen des Gemeindegebietes. Der Teilflächennutzungsplan (TFNP) ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er kann unabhängig von einem gegebenenfalls vorhandenen Gesamtflächennutzungsplan erstellt werden, ohne dabei allerdings dessen Darstellungen zu widersprechen. Die Gemeinde kann aus dem TFNP Bebauungspläne entwickeln und somit dessen Darstellungen weiter konkretisieren. Für die Gemeinde Karenz existiert kein Flächenutzungsplan. Der Teilflächennutzungsplan berücksichtigt jedoch den in Aufstellung befindlichen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf, dessen Geltungsbereich unmittelbar an den des hier vorliegenden Teilflächennutzungsplanes grenzt. Sofern Planungen von Nachbargemeinden oder übergeordneten Fachplanungen durch diesen TFNP berührt werden, sind diese im Rahmen des Planverfahrens zu berücksichtigen.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ bezweckt die Steuerung der Windenergienutzung für einen Teil des Außenbereichs einer Gemeinde. Innerhalb seines Geltungsbereiches können Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete für Windenergie gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dargestellt werden. Diese können sich gegebenenfalls mit bestehenden, der Windenergienutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen überlagern.

### 1.3 Verfahren

Die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen. Grundlage ist das BauGB, in dem die Verfahrensschritte festgelegt sind. Im Folgenden wird der grundlegende Verfahrensablauf vereinfacht dargestellt.

#### 1. Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf

Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung eines Bauleitplans mit ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB stellt den Planungsaufakt dar. Hierauf folgt die Erarbeitung eines Vorentwurfes der Planung.

#### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und TöB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt. Während des Auslegungszeitraumes besteht die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) werden in der Phase der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert sich zu ihren Belangen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

### 3. Abwägung und Entwurf

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft. Dabei sind öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander gerecht abzuwägen. Auf Basis der Abwägungsentscheidung erfolgt die Weiterbearbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf.

### 4. Öffentliche Auslegung und förmliche Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dient der Öffentlichkeit zur Prüfung, ob die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wiederum besteht die Gelegenheit Anregungen zu äußern. Im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 werden die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen TÖB mit allen verfügbaren Informationen eingeholt, die für die Planung erforderlich sind.

### 5. Abwägung und genehmigungsfähige Planfassung

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und abschließend abgewogen. Auf Basis der Abwägungsentscheidung wird die genehmigungsfähige Planfassung erstellt.

### 6. Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Die Gemeinde beschließt über die Abwägungsentscheidung und fasst den Feststellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan. Der Teilflächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Ludwigslust-Parchim).

### 7. Bekanntmachung und Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird der der Teilflächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann anschließend den Teilflächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

## 1.4 **Rechtsgrundlagen**

Für das Verfahren zur Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen. Da die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, wird das Planverfahren gemäß § 245c Abs. 1 BauGB (Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt) nach der vor dem 13. Mai 2017 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- b) die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- d) das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- e) das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- f) das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- g) das Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- h) das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- i) die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777).

## **2 Plangebiet**

### **2.1 Lage im Raum**

Die Gemeinde Karenz befindet sich im Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der sogenannten Griese Gegend und wird vom Amt Dömitz-Malliß verwaltet. Mit einer Fläche von ca. 6,83 km<sup>2</sup> und 232 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) ist sie die kleinste Gemeinde im Amtsbereich. Zu den Nachbargemeinden zählen Grebs-Niendorf, Malliß, Malk Göhren (alle Amt Dömitz-Malliß) sowie Bresegard bei Eldena (Amt Ludwigslust-Land).

Karenz liegt etwa auf halber Strecke zwischen Dömitz, dem Sitz der Amtsverwaltung und der Stadt Ludwigslust, die neben der Kreisstadt Parchim einen Teil der Kreisverwaltung beherbergt. Etwa 1 km südliche der Ortschaft Karenz verläuft die Bundesstraße B191, die südöstlich von Ludwigslust an die Bundesautobahn A14 anbindet.

Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet im Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte. Die Landschaftszone ist insgesamt wenig reliefiert und wird von Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Elde, Sude und Rögnitz) in Richtung Elbe durchzogen. Der auch als Griese Gegend bekannte südliche Bereich weist nur wenig stehende Gewässer auf. Der Boden ist überwiegend sandig.



### Geodätische Festpunkte

An der südöstlichen Kante des Waldgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der in seiner Lage nicht verändert oder entfernt werden darf.

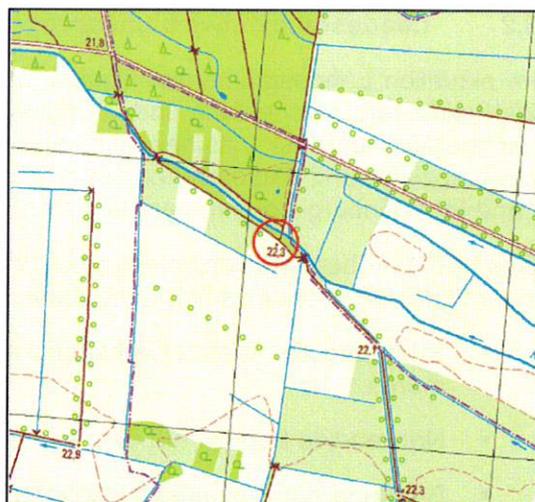


Abb. 2: Lage des geodätischen Festpunktes

## **3 Rahmenbedingungen und übergeordnete Planungen**

Die Anpassung von Flächennutzungsplänen wie auch Bebauungsplänen an die Ziele der Raumordnung ist ein wesentlicher Grundsatz der kommunalen Bauleitplanung und in § 1 Abs. 4 BauGB verankert. Die für den vorliegenden räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ maßgebenden raumordnerischen Vorgaben werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

Sofern Belange überörtlicher Fachplanungen berührt sind, werden auch diese im Folgenden benannt. Gemäß § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen an den (bestehenden) Flächennutzungsplan anzupassen, sofern sie dem Bauleitplanung im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht widersprochen haben. Allerdings kann aus den angeführten Widerspruchsmöglichkeiten dieser Vorschrift in Verbindung mit § 38 BauGB eine Privilegierung von Planfeststellungsverfahren und sonstigen überörtlichen Fachplanung mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung abgeleitet werden.

### **3.1 Raumordnungsgesetz**

Aufgabe der Raumordnung ist im Sinne des § 1 ROG, das Bundesgebiet durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind soziale, wirtschaftliche und ökologische Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Der durch das Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene vorgegebene gesetzliche Rahmen wird durch die Länder und Regionen weiter ausgestaltet und teilraumspezifisch konkretisiert. Hierfür sind in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Regionalpläne für die Teilräume der Länder aufzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Vorgabe mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen nachgekommen. Das Verhältnis der unterschiedlichen Planungsebenen (Bund – Land – Region – Kommune) wird durch das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG geprägt. Demnach sind die Belange der unteren Planungsebene bei der Erstellung des übergeordneten Planwerks zu berücksichtigen. Dafür hat sich die jeweilig untere Planungsebene an die Vorgaben der übergeordneten Planung zu halten. So sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### 3.2 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) von 2016 sind verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar.

Das LEP M-V benennt verschiedene Leitlinien, die die Schwerpunkte einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landesentwicklung darstellen. Auszugsweise sind hier zu nennen:

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft Mecklenburg-Vorpommerns
- Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume, auch über das Aufzeigen von Räumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf (Ländliche Gestaltungsräume)
- Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung, auch durch Vorhaben und Maßnahmen der Klimaanpassung, der Ressourceneffizienz sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird insbesondere der Sicherung und weiteren Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.

Da Mecklenburg-Vorpommern über große Potenziale zur Gewinnung von erneuerbaren Energien verfügt, soll die optimale Nutzung dieser Potenziale weiter vorangetrieben werden, um im Sinne des Klima- und Umweltschutzes dazu beizutragen, dass Treibhausgasemissionen weiter reduziert werden. Schwerpunkte dieser Zielsetzung bilden der Ausbau der Windenergie mit der entsprechenden Flächenbereitstellung sowie der notwendige Ausbau der Stromübertragungsnetze. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind dafür entsprechende Windeignungsgebiete festzulegen.

Im Sinne des am 28. Mai 2016 in Kraft getretenen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes wurde in das LEP M-V ein neuer Programmsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an Windpark-Projekten aufgenommen, der als Ziel der Raumordnung zu beachten ist:

*„In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.“*

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien sind auch die Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten zu nutzen. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

### 3.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Mit dem aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 werden die Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms regionsspezifisch konkretisiert. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze des LEP M-V von 2016, da es sich hierbei um das aktuellere Programm handelt.

Der Bereich des Plangebietes ist laut Darstellung des RREP WM mit keinen Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebieten belegt und scheint damit frei von Ansprüchen raumbedeutsamer Nutzungen. In der Übersichtskarte 8 (Rohstoffvorkommen) ist für das Gebiet der Gemeinde

Karenz ein Salzstock verzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine mit Bergrechten belegte Fläche, für die noch keine Endabwägung zugunsten eines Rohstoffabbaus erfolgt ist.

Da laut Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 27.03.2018 im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ entgegenstehen.

### **3.4 Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms**

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat am 20. März 2013 den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Am 24.02.2015 wurden die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung der Neuausweisung von Windeignungsgebieten zugrunde liegen sollen, beschlossen. Am 20.01.2016 beschloss die Verbandsversammlung den 1. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Anpassung einiger Kriterien zur Neuausweisung von Windeignungsgebieten. Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen, in der sich das Verfahren derzeit noch befindet.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt mit der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 an die aktuellen Erfordernisse anzupassen und die im RREP WM 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebiete aufzuheben. Die Altgebiete sind zum Teil nicht mehr mit den aktuellen räumlichen Anforderungen an Standorte für moderne Windenergieanlagen vereinbar, so dass es erforderlich ist, das gesamte Verbandsgebiet entsprechend der neu beschlossenen Ausweiskriterien einheitlich zu überplanen und der Windenergienutzung dabei substantiell Raum zu verschaffen.

Der Entwurf (Stand: 10.05.2017) zur Teilfortschreibung des RREP WM stellt Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sowie Potenzialsuchräume dar. Die Eignungsgebiete entsprechen vollständig den beschlossenen Ausweiskriterien. Bei den Potenzialsuchräumen haben Restriktionskriterien zunächst gegen die Festlegung als Eignungsgebiet gesprochen. In Restriktionsgebieten ist die Windenergienutzung nicht grundsätzlich unzulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung kann es durch eine Abwägungsentscheidung zu einer Neubewertung dieser Flächen kommen.

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ der Gemeinde Karenz ist Teil eines im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellten Potenzialsuchraums. Dieser Potenzialsuchraum grenzt unmittelbar an das *Eignungsgebiet Windenergieanlagen Nr. 24/16*.

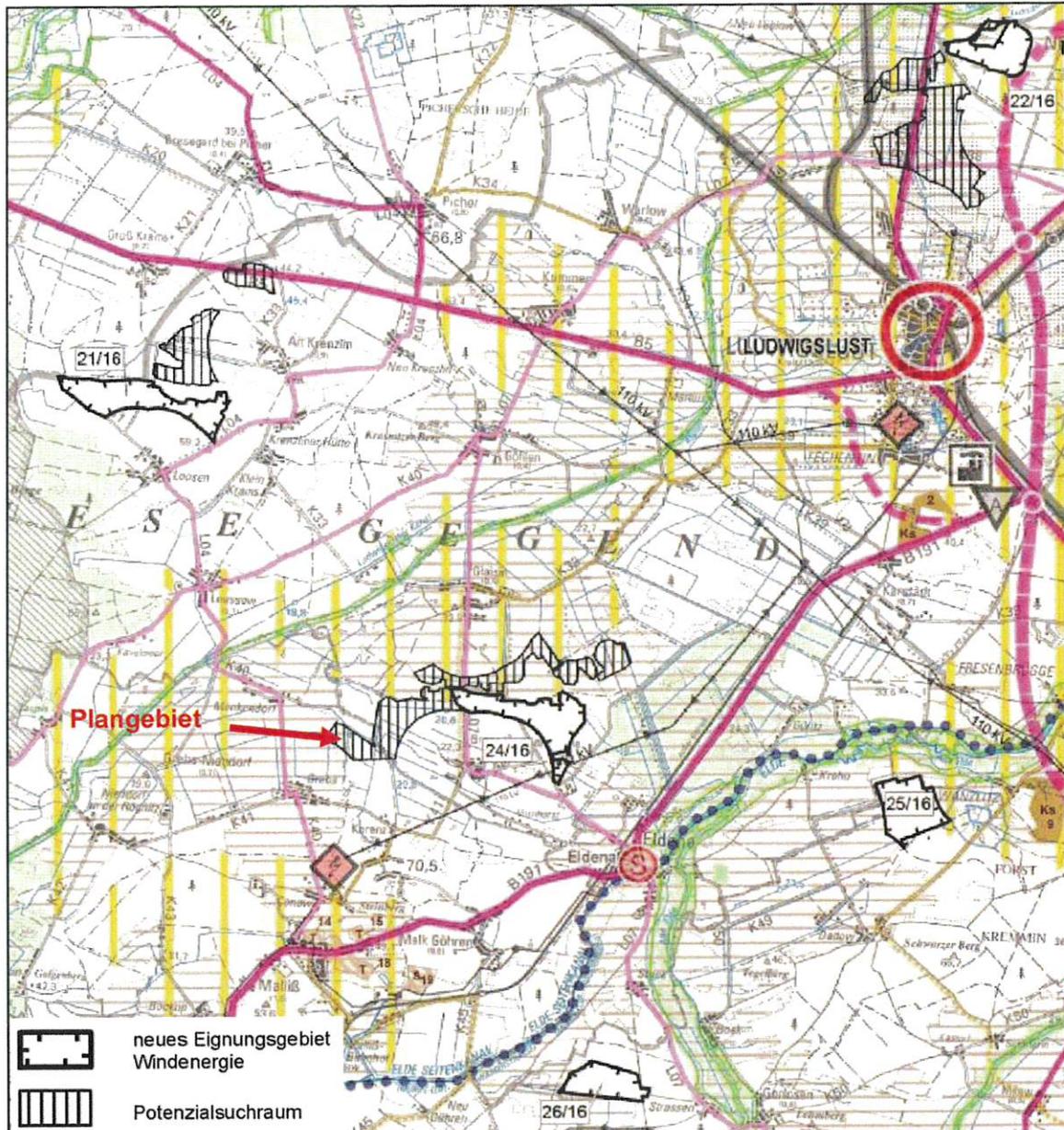


Abb. 3: Kartenausschnitt – Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie (Stand: 10.05.2017)

Die im Entwurf zum Kapitel 6.5 Energie (Stand: 10.05.2017) mit **(Z)** gekennzeichneten Programmsätze, geändert durch Beschlussfassungen der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 15.11.2017, stellen bei Rechtsgültigkeit der Teilfortschreibung des RREP WM Ziele der Raumordnung dar. Als Ziel der Raumordnung enthält der Entwurf unter anderem den Programmsatz (8), der für die Windenergienutzung besonders relevant ist:

*Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)*

Gegenwärtig befindet sich das Verfahren in der ersten Stufe der Beteiligung. Damit liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Die Windeignungsgebiete werden dabei anhand der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen festgelegt. Im Vergleich zum Entwurf (Stand: 10.05.2017) wurden einige Kriterien wie auch Programmsätze durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 15.11.2017 geändert oder gestrichen. In der folgenden Tabelle werden die mit Stand der vorliegenden Planfassung geltenden Ausweiskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg einschließlich deren Relevanz für den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans aufgeführt.

<b>Harte Ausschlusskriterien nach Entwurf des Kapitels 6.5 Energie</b>	<b>Relevanz für den Teilflächennutzungsplan</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Harte Tabuzone
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Harte Tabuzone
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Nicht vorhanden
Naturnahe Moore	Nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha	Nicht vorhanden
Militärische Anlagen	Nicht vorhanden
<b>Weiche Ausschlusskriterien nach Entwurf des Kapitels 6.5 Energie</b>	<b>Relevanz für den Teilflächennutzungsplan</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Weiche Tabuzone
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	Weiche Tabuzone (1.000 m Abstandspuffer)
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Nicht vorhanden
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz	Nicht vorhanden
Vorranggebiete Trinkwasser	Nicht vorhanden
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie	Nicht vorhanden
Tourismusschwerpunkträume	Nicht vorhanden
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)	Nicht vorhanden
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	Nicht vorhanden
Waldflächen ab 10 ha	Weiche Tabuzone
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	Nicht vorhanden
Biosphärenreservate	Nicht vorhanden
Naturparks	Nicht vorhanden
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Nicht vorhanden
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>	Nicht vorhanden
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte	Nicht vorhanden
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan	Nicht vorhanden
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG	Nicht vorhanden

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen	Nicht vorhanden
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha	Wird eingehalten
<b>Restriktionskriterien nach Entwurf des Kapitels 6.5 Energie</b>	<b>Relevanz für den Teilflächennutzungsplan</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan	Nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG	Nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V	Nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten	Nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu Naturparks	Nicht vorhanden
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege	Nicht vorhanden
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	Nicht vorhanden
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz	Nicht vorhanden
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie	Nicht vorhanden
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	Nicht vorhanden
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha	Nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung	Nicht vorhanden
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	Berücksichtigt, führt nicht zum Ausschluss (Abwägung)
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Nicht vorhanden
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkbereich	Nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten	Nicht vorhanden
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m	Berücksichtigt, führt nicht zum Ausschluss (Abwägung)
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen	Berücksichtigt, führt nicht zum Ausschluss (Abwägung)

Tab. 1: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

### 3.5 Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Grebs-Niendorf ist zwar keine übergeordnete Planung nach Wortlaut des Kapitels 3, wird aber hier als zu berücksichtigende Bauleitplanung einer Nachbargemeinde mit aufgeführt, da gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

Der Aufstellungsbeschluss zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Grebs-Niendorf wurde am 08.12.2016 gefasst. Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung im Plangebiet geschaffen und in Verbindung mit dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Karenz der über die Gemeindegrenzen hinausgehende Potenzi- alsuchraum „Windenergie“ (siehe Kapitel 3.4) für die angestrebte bauliche Nutzung vorbereitet werden. Zu diesem Zweck ist im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt. Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen

einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafo- und Übergabestationen, Kranstellflächen und Zuwegungen. Die Sonderbaufläche grenzt im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenze unmittelbar an die im vorliegenden Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Karenz dargestellte Sonderbaufläche. Die Planungen beider Gemeinden laufen parallel und sind derart aufeinander abgestimmt, dass sie als gemeinsames Planungsziel die betreffenden Flächen für die Windenergienutzung sichern und somit die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines gemeindeübergreifenden Windparks schaffen.

## **4 Plankonzept**

### **4.1 Rechtfertigung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans**

Windenergienutzung ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur innerhalb der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ausgewiesenen Windeignungsgebiete zulässig. Das für das Gebiet der Gemeinde Karenz maßgebende Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ist vom OVG Greifswald (Urteil vom 31.01.2017) hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen inzident für unwirksam erklärt worden. Die Teilfortschreibung des RREP WM zum Kapitel 6.5 Energie befindet sich in der Entwurfsphase (erste Beteiligungsstufe). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Teilfortschreibung des RREP WM) begründen lediglich eine Berücksichtigungspflicht bei der Aufstellung von Bauleitplänen. § 5 Abs. 2b BauGB ermächtigt Gemeinden über die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB (wie z.B. Windenergieanlagen) auszuweisen. Mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans macht die Gemeinde Karenz von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, um die Windenergienutzung im Sinne der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zu steuern.

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.3 und 3.4 dargelegten Situation auf Ebene der Raumordnung für die Planungsregion Westmecklenburg besteht für die Gemeinde Karenz dringlicher bauleitplanerischer Steuerungsbedarf in Bezug auf die Windenergienutzung, um die vorhandenen Potenziale im Sinne des Klimaschutzes sowie zur Stärkung des ländlichen Raums zu nutzen. Für diesen Fall eröffnet § 5 Abs. 2 b BauGB die Möglichkeit, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Dieser kann auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden. Ein so verstandener Teilflächennutzungsplan kann also sachlich wie auch räumlich beschränkt werden, wenn nur für einen bestimmten Themenbereich innerhalb eines Teilbereiches des Gemeindegebietes Steuerungsbedarf besteht. Der Steuerungsbedarf lässt sich aus der Darstellung des Potenzialsuchraumes im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM ableiten. Unter Anwendung der durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten ergeben sich im Gemeindegebiet keine weiteren Flächen, die für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet wären. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet ist vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch verhältnismäßig. Somit stellt der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan für die Gemeinde Karenz ein geeignetes stadtplanerisches Instrument dar, um die Windenergienutzung im Bereich des Potenzialsuchraumes in ihrem Sinne zu steuern.

Das Plankonzept ist nur auf den betreffenden Teil des Gemeindegebietes angelegt, für den der zuvor genannte Steuerungsbedarf besteht. Weitere Teile des Gemeindegebietes bleiben bei der Abwägung privater und öffentlicher Belange unberücksichtigt. Damit entfacht dieser Teilflächennutzungsplan keine Ausschlusswirkung. Das heißt, dass die Windenergienutzung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zulässig bleibt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Um die einheitliche Entwicklung des gemeindeübergreifenden Windparkprojektes sicherzustellen, erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans in Abstimmung mit dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Karenz. Beide Geltungsbereiche grenzen an der gemeinsamen Grenze beider Gemeinden aneinander

und beschreiben zusammen das Vorhabengebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen. Da die Steuerungswirkung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans nur auf seinen Geltungsbereich innerhalb des Hoheitsgebietes der jeweiligen Gemeinde zielen kann, erfolgt die Aufstellung beider Bauleitplanungen in separaten Verfahren. Dabei wird ein gemeinsames Planungsziel mit abgestimmten Planinhalten verfolgt.

## 4.2 Methodik

Dem Teilflächennutzungsplan liegt ein schlüssiges Plankonzept zugrunde, anhand dessen die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Planinhalte nachvollzogen werden kann. Das Plankonzept stellt sicher, dass der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Es lässt sich in folgende Schritte gliedern:

### Gebietsauswahl

Da dieser Teilflächennutzungsplan nur für einen Teil des Gemeindegebietes aufgestellt wird, bestand der erste Schritt in der räumlichen Abgrenzung des Plangebietes, für das ein Steuerungsbedarf hinsichtlich der Windenergienutzung besteht. Diesbezüglich bildet der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM dargestellte Potenzialsuchraum die Grundlage für die Gebietsauswahl. Der Potenzialsuchraum ergibt sich nachvollziehbar aus den für die Teilfortschreibung des RREP WM angewendeten Ausweiskriterien für Windeignungsgebiete. Das Plangebiet stellt sich somit als der Teil des Potenzialsuchraumes dar, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Karenz befindet.

### Festlegung von Tabuzonen

In einem zweiten Schritt sind Tabuzonen zu definieren, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Dabei sind harte und weiche Tabuzonen zu unterscheiden. In den harten Tabuzonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Durch die Festlegung weicher Tabukriterien kann die Gemeinde Flächen definieren, die nach eigenen städtebaulichen Vorstellungen von der Windenergienutzung ausgenommen werden sollen, um unerwünschten Nutzungskonflikten zu begegnen. Alle Tabukriterien werden auf das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet. Die verbleibenden Flächen kommen vorbehaltlich der nachfolgenden Abwägung grundsätzlich als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ in Frage.

### Abwägung

Für die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Flächen ist zu prüfen, welche privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Diese Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. In der Abwägung ist ebenfalls zu betrachten, ob mit den planerisch ermittelten Flächen, der Windenergie in ausreichender Weise Raum verschafft wird. Gegebenenfalls sind dann die weichen Ausschlusskriterien im Sinne der substanziellen Raumverschaffung anzupassen. Als Ergebnis dieser Abwägung ergibt sich letztendlich die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“.

## 4.3 Festlegung harter Tabuzonen

In harten Tabuzonen stehen der Windenergienutzung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegen. Für das Plangebiet sind folgende harte Tabuzonen relevant:

### Siedlungsflächen

- alle Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Bestehende Siedlungsflächen im Innenbereich sind für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht verfügbar. Bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich stellen eine Form der Wohnbebauung dar, die gegenüber der Windenergienutzung eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen (Schall und Schattenwurf) würden in den genannten Bereichen der Wohnbebauung zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten führen. Diese Siedlungsflächen sind deshalb den harten Tabuzonen zuzuordnen.

#### **4.4 Festlegung weicher Tabuzonen**

Die Anwendung weicher Tabuzonen erfolgt als bewusste Planungsentscheidung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Bei der Festlegung dieser weichen Tabuzonen bieten die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung festgelegten landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten<sup>1</sup> eine erste Orientierung. Diese gewährleisten nach Auffassung der Gemeinde Karez grundsätzlich eine landschafts-, natur- und menschenverträgliche Nutzung der Windenergie. Entsprechend der speziellen lokalen Gegebenheiten und dem Planungsmaßstab, wurden die Kriterien hinsichtlich ihrer Relevanz für das Plangebiet und ihrer Eignung als Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung überprüft. Im Folgenden werden die für das Plangebiet relevanten und durch die Gemeinde Karez angewendeten weichen Tabuzonen aufgeführt.

##### 1.000 m Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen

- alle Flächen innerhalb einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB
- der Wohnnutzung dienende Gebäude der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB
- der Wohnnutzung dienende Gebäude im Außenbereich

Von Windenergieanlagen können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Für die Ermittlung notwendiger bzw. vorsorgender Abstände zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sind insbesondere immissionsschutzrechtliche Aspekte (Schall, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung) von Bedeutung. Um im Sinne der Vorsorge dem Schutzbedürfnis der betreffenden Siedlungsflächen Rechnung zu tragen, wird ein Abstandspuffer von 1.000 m um die genannten Flächen bzw. Häuser als weiche Tabuzone festgelegt. Durch diesen Schutzradius sollen unzumutbare Beeinträchtigungen vorsorglich vermieden werden. Überschreitungen von rechtlich verbindlichen Immissionsschutzrichtwerten sind bei diesem Abstand in der Regel nicht zu erwarten. Eine nach der besonderen Art der baulichen Nutzung differenzierte und standortbezogene immissionsschutzrechtliche Prüfung erfolgt im entsprechenden Genehmigungsverfahren, in dem unzulässige Beeinträchtigungen ggf. durch Auflagen zu Abschaltzeiten ausgeschlossen werden können. Auch in Hinblick auf die schnell fortschreitende Entwicklung der Windenergie mit immer größer und leistungsstärker werdenden Anlagen ist der angewendete Vorsorgeabstand gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (22.05.2012): Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern

### Waldflächen ab 10 ha

Gemäß § 1 Abs. 2 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist Wald aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.

Insbesondere größere zusammenhängende Waldflächen stellen eine wichtige Lebensgrundlage für den Mensch und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald hätte einen nicht unerheblichen Verlust dieses Lebensraums zur Folge. Die Gemeinde Karenz ist vergleichsweise waldarm und darum bestrebt, Waldflächen von der Windenergienutzung auszunehmen. Dementsprechend werden Waldflächen als weiche Tabuzone festgelegt. Durch das Größenkriterium von 10 ha soll sichergestellt werden, dass die Ausschlusswirkung nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

## **4.5 Abwägung und Schlussprüfung der Sonderbaufläche**

Durch den Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen ergibt sich im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans eine Potenzialfläche, die grundsätzlich, aber vorbehaltlich der ausstehenden Abwägung mit den berührten privaten und öffentlichen Belangen, für die Windenergienutzung in Frage kommt. Nachfolgend wird die Abwägung der für die Beurteilung der Potenzialfläche wesentlichen Belange zusammenfassend beschrieben. In der Gesamtabwägung wurden private und öffentliche Belange, insbesondere die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geltend gemachten Belange, sowie weitere zum Plangebiet vorliegende (umweltbezogene) Informationen berücksichtigt. Diese sind zum Teil an anderer Stelle der Begründung, im Umweltbericht sowie in der Abwägungsdokumentation beschrieben und bewertet. Nach Abwägung der ermittelten Potenzialfläche ist das Plankonzept dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Als Ergebnis dieser Abwägung ergibt sich letztendlich die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“.

### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Abwägung sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans ermittelte Potenzialfläche ist im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Stand: 10.05.2017) als Potenzielsuchraum dargestellt. Allen derzeit durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugrunde gelegten (Stand: Beschlussfassung vom 15.11.2017) für das Plangebiet relevanten harten und weichen Ausschlusskriterien wird entsprochen (vgl. Tabelle Kapitel 3.4).

Die als weiches Ausschlusskriterium definierte Mindestgröße von Windeignungsgebieten wird eingehalten. Die Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Karenz umfasst etwa 35,2 ha. Bei Betrachtung der Mindestgröße ist aber auch der parallel in Aufstellung befindliche räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf mit der entsprechenden Sonderbaufläche zu berücksichtigen, die sich entlang der gemeinsamen Gemeindegrenze direkt an die Potenzial-/Sonderbaufläche des TFNP „Wind“ der Gemeinde Karenz anschließt. Die Flächen in beiden Gemeinden bilden einen zusammenhängenden Eignungsraum von ca. 39,5 ha.

Weiterhin wurden für das Plangebiet relevante Restriktionskriterien aus dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie in die Abwägung eingestellt:

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte. Die Klassifizierung und räumliche Ausdehnung dieser Zone beruht auf einem Modell für die Vogelzugdichte (I.L.N. 1996). Das betreffende Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz kommt auf Grundlage des Modells zum Schluss, dass die Windenergienutzung aufgrund des hohen Konfliktpotentials in der Zone A vermieden werden muss. Zur Bewertung und Abwägung dieses artenschutzrechtlichen Belangs stellt die Gemeinde Karenz auf vorliegende artenschutzfachliche Untersuchungen ab, die (im Gegenteil zum allgemeinen Modell für die Vogelzugdichte) aktuelle und gebietsspezifische Beurteilungsgrundlagen darstellen. Eine der Vogelzug Zone A entsprechende erhöhte Vogelzugdichte wird durch die Kartierungen nicht bestätigt. Auf Grundlage der Totfundliste (DÜRR 2017), der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) sowie der Studie zur Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2016) ist im Übrigen davon auszugehen, dass insbesondere Gänse, Kraniche sowie nachziehende Arten selten mit WEA kollidieren, da sie diese entweder in deutlich größeren Höhen überfliegen oder Windparks bewusst ausweichen. Auch lässt sich auf Grundlage dessen ableiten, dass der Vogelzug insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend in breiter Front und nicht entlang etwaiger Leitlinien erfolgt. In Bewertung der genannten Abwägungsgrundlagen kann die auf einem Modell beruhende Vogelzugzone A deshalb nicht zum Ausschluss der Windenergienutzung in dem von ihr erfassten Teil des Plangebietes führen.

Das Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen dient laut Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf demnach ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf. Im Planungskonzept des TFNP findet ein solches oder ähnliches Kriterium keine Anwendung, da eine Umfassung von Siedlungen durch die Ausweisung der Sonderbaufläche (auch unter Berücksichtigung der Sonderbaufläche des TFNP Grebs-Niendorf) nicht zu befürchten ist. Es sind keine bestehenden Windparks/Eignungsgebiete oder weitere Bauleitplanungen von Nachbargemeinden in Form von Konzentrationsflächen bzw. Sondergebieten für Windenergienutzung in einem relevanten Abstand vorhanden. Die Flächenkulisse des Entwurfs zur Fortschreibung des RREP WM mit dem hierfür relevanten potenziellen Windeignungsgebietes Nr. 24/16 Bresegard lässt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht hinreichend sicher erwarten, dass sie in dieser Form auch Eingang in die endgültige Fassung der Fortschreibung des RREP WM findet und führt daher im Rahmen der Abwägung nicht zum/zur Ausschluss/Einschränkung der Sonderbaufläche.

Durch die Anwendung des Restriktionskriteriums Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m soll in der Regel eine zu starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung wird aber die Möglichkeit offengehalten, den Mindestabstand in Einzelfällen zugunsten der Windenergienutzung zu unterschreiten. Ausgehend von dem im Entwurf zur Fortschreibung des RREP dargestellten potenziellen Windeignungsgebiet Nr. 24/16 Bresegard überlagert das 2,5 km-Restriktionskriterium das Plangebiet. Im Planungskonzept des TFNP findet ein solches oder ähnliches Abstandskriterium keine Anwendung. Es sind keine bestehenden Windparks/Eignungsgebiete oder weitere Bauleitplanungen von Nachbargemeinden (mit Ausnahme TFNP Grebs-Niendorf) in Form von Konzentrationsflächen bzw. Sondergebieten für Windenergienutzung im Umkreis von 2,5 km um die Sonderbaufläche vorhanden. Die Sonderbaufläche des TFNP Karenz hat eine gemeinsame Grenze mit der des TFNP Grebs-Niendorf. Insofern sind beide Flächen administrativ, aber nicht räumlich voneinander getrennt, was die Anwendung eines Abstandskriteriums nicht in Betracht kommen lässt. Die Flächenkulisse des Entwurfs zur Fortschreibung des RREP WM lässt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht hinreichend sicher erwarten, dass sie in dieser Form auch Eingang in die endgültige Fassung der Fortschreibung des RREP WM findet und führt nicht zum/zur Ausschluss/Einschränkung der Sonderbaufläche.

### Artenschutz

Bei der Beurteilung der Potenzialfläche werden artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Bezüglich der Windenergienutzung sind neben Fledermäusen insbesondere Vögel, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien (TAK) empfohlen wird, relevant. Die TAK werden in der AAB-WEA - Teil Vögel (LUNG M-V 2016) artspezifisch beschrieben. In den Ausschlussbereichen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, weshalb hier grundsätzlich artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Ein diesbezüglich entgegenstehender Belang führt aber nur zum Ausschluss der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“, wenn auch mit der Ortsbeständigkeit der Art (Brutplatz/Horst) sowie mit deren lang andauerndem Verbleib gerechnet werden muss. Dies würde ein dauerhaftes Vollzugshindernis der Flächennutzungsplanung darstellen. Innerhalb der Prüfbereiche ist es in der Regel möglich, das Eintreten von Tatbeständen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch spezifische Maßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) zu vermeiden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vogelkundlichen Untersuchungen kann nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Potenzialfläche auch unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen grundsätzlich geeignet ist. Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann der Potenzialfläche nicht zugeordnet werden. Insofern bestätigen die vogelkundlichen Untersuchungen nicht die Ergebnisse des Modells der mittleren relativen Dichte des Vogelzuges.

Die im Bereich des Plangebietes durchgeführten Kartierungen ergaben keine Brutplätze/Horste TAK-relevanter Arten, die zu einer Überlagerung der jeweiligen Schutzbereiche mit der Potenzialfläche führen. Allerdings überschneidet sich die Potenzialfläche mit den Prüfbereichen von Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan, deren Brutstätten weniger als 2.000m von der Potenzialfläche entfernt liegen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hier ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten WEA-Standorte zu prüfen und nachzuweisen sind. Des Weiteren liegt ein Revier von Mäusebussarden unmittelbar nördlich der Potenzialfläche. Die AAB-WEA - Teil Vögel nennt für den Mäusebussard keinen festen Ausschlussbereich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard lässt sich nicht ausschließen, muss aber einzelfallbezogen bewertet werden. Weitere TAK-relevante Brutvogelarten wie Graureiher, Kranich und Rohrweihe kamen im Vorhabensbereich und seinem Umfeld überfliegend und/oder als Nahrungsgäste vor.

In Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen im Zusammenhang mit bedeutenden Quartieren, Jagdhabitaten und Flugstraßen im Bereich der Potenzialfläche geht der entsprechende Fachbeitrag (KOCH 2017) von keinem deutlich erhöhten Risiko aus. Die Minimierung des Kollisionsrisikos und Vermeidung von Verbotstatbeständen, insbesondere durch die Lage der Potenzialfläche am Waldrand und unmittelbar neben dem Krullengraben, kann ggf. durch Abschaltzeiten während des Betriebs von Windenergieanlagen erreicht werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist standortbezogen im Genehmigungsverfahren oder durch ein Gondelmonitoring zu prüfen. Ein dauerhaftes Vollzugshindernis in Bezug auf die Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse liegt damit nicht vor.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass eine grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche gegeben ist und nicht auszuschließende artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden können.

### Richtfunk und Funklinienkorridor des AWFS

Durch die Potenzialfläche verlaufen eine Richtfunkstrecke sowie der Funklinienkorridor des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems. Eine weitere Richtfunkstrecke verläuft außerhalb der Fläche und führt einschließlich des dafür vom Betreiber angegebenen Schutzbereichs zu keiner Überlagerung. Die Funktrassen wirken sich als Restriktionskriterium auf die

Windenergienutzung aus, führen aber nicht zu deren Ausschluss. In Abhängigkeit vom Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und, deren Anlagenspezifikationen (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bzw. inwiefern eine gegenseitige Beeinträchtigung gegeben ist. Auch kann im Einzelfall eine Verringerung des Schutzabstandes bzw. eine Verlegung des Kamera-/Maststandortes in Betracht kommen, so dass die Eignung der Potenzialfläche hierdurch nicht in Frage gestellt ist.

#### Weitere Belange

Des Weiteren wurden unter anderem militärische Belange, der forstrechtliche Waldabstand, Gewässer 2. Ordnung sowie geodätische Festpunkte entsprechend der im Rahmen der Behördenbeteiligung ergangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Keiner der die Potenzialfläche betreffenden Belange bzw. Nutzungen schließt die Windenergienutzung auf der Potenzialfläche grundsätzlich aus. Die flächenmäßig einschränkende Wirkung des Waldabstandes ist nicht signifikant. Darüber hinaus führt der Waldabstand zu keinem Ausschluss der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“, da Nebenanlagen und Zuwegungen auch innerhalb des Waldabstandes zulässig sein können.

Eine Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche anhand der Windhöflichkeit ist im vorliegenden Fall von geringer bis keiner Bedeutung. Moderne Windenergieanlagen werden gegenwärtig mit Gesamthöhen von etwa 200 m realisiert. In dieser Höhe ist der beeinträchtigende Einfluss der Geländerauhigkeit auf die Windgeschwindigkeit gering. Darüber hinaus kann die Windhöflichkeit in der weitgehend flachen Landschaft recht sicher anhand von vorliegenden Messdaten prognostiziert werden, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich ist. Der Teilflächennutzungsplan sieht keine Bauhöhenbeschränkung vor, die die Windenergienutzung diesbezüglich einschränken würde.

#### Substanzielle Raumverschaffung

Nach zuvor vorgenommener Abwägung ist die Potenzialfläche als grundsätzlich geeignete Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ zu beurteilen. Das Plankonzept ist nun dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Dabei muss die Sonderbaufläche nicht eine bestmögliche sondern eine angemessene Nutzung gewährleisten. Trotz benannter und bewerteter Einschränkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen möglich, so dass mit Ausweisung der Sonderbaufläche eine entsprechende Konzentrationswirkung herbeigeführt werden kann.

Durch das Plankonzept werden ca. 35,2 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Karenz als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ ausgewiesen, die zusammen mit der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Grebs-Niendorf einen zusammenhängenden Eignungsraum von ca. 39,5 ha bildet.

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sonderbaufläche kann grundsätzlich fortgeführt werden soweit sie der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Durch die Windenergienutzung werden zwar landwirtschaftliche Flächen mit geringen Ackerzahlen dauerhaft in Anspruch genommen, das Plangebiet bleibt aber größtenteils landwirtschaftlich nutzbar. Die weiteren genannten Nutzungen sind in ihrer flächenhaften Ausdehnung von untergeordneter Bedeutung, so dass eine Berücksichtigung im standortkonkreten Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Die Beurteilung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, kann nicht anhand konkreter Kenn- oder Mindestwerte erfolgen. Als Beurteilungskriterien können aber insbesondere Flächenverhältnisse dienen. Das Verhältnis zwischen der ausgewiesenen Sonderbaufläche und den Flächen, die planerisch (also nach Abzug harter Tabuzonen) zur Verfügung stehen, ist hier schwer anwendbar, da der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans auf die

Sonderbaufläche begrenzt ist. Als Indizien können aber die Größe des Gemeindegebietes sowie die Größe des im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM dargestellten Potenzialsuchraums herangezogen werden.

Bezogen auf die Gemeindegebietsfläche von Karenz entspricht die Sonderbaufläche einem Anteil von 5,1 %. Nach Abzug derjenigen Flächen im Gemeindegebiet, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind (z.B. Wohngebiete und andere schützenswerte Siedlungsbereiche) wäre der Anteil noch größer. Eine genaue Quantifizierung ist mit Verweis auf den räumlich begrenzten Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans an dieser Stelle nicht möglich.

Mit dem im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) dargestellten Potenzialsuchraum stimmt die Sonderbaufläche im Wesentlichen (bis auf maßstabs- und basisdatenabhängige Abweichungen) überein, was als Indiz gelten mag, das für ein substantielles Raumverschaffen spricht. Weiterhin weist die Gemeinde Karenz mit 5,1 % einen prozentual weitaus größeren Teil ihres Gemeindegebietes für die Windenergienutzung aus, als dies der Regionale Planungsverband mit dem Entwurfsstand entsprechenden gesamtäumlichen Planungskonzeptes für Westmecklenburg tut. Im Vergleich von gemeindlicher Bauleitplanung und Regionalplanung sollte in Bezug auf die Substantialitätsbewertung insbesondere auch die NULL-Variante, also der Fall ins Auge gefasst werden, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan nicht aufgestellt wird. Mit Rechtsgültigkeit der Teilfortschreibung des RREP WM würden die darin festgelegten Windeignungsgebiete eine Ausschlusswirkung in den übrigen Teilen der Planungsregion entfachen. Die derzeitige Darstellung des Plangebietes als Potenzialsuchraum, deutet darauf hin, dass auf regionalplanerischer Ebene derzeit Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet sprechen bzw. hierzu noch keine endgültige planerische Einzelfallabwägung erfolgt ist. Eine Ausweisung als Eignungsgebiet ist demzufolge gegenwärtig als unsicher anzusehen, was zur Folge hätte, dass die Windenergienutzung in der Gemeinde Karenz keinen Raum erhielte. Durch den Teilflächennutzungsplan wird der von der Sonderbaufläche beschriebene Raum unter Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung für die Windenergienutzung gesichert. Der größere Planmaßstab des Teilflächennutzungsplans sowie die hierfür vorliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen ermöglichen im Vergleich zur Ebene der Regionalplanung eine detailliertere Betrachtungstiefe auf das Plangebiet.

Das Plankonzept legt soweit deutlich dar, dass es sich bei vorliegendem Teilflächennutzungsplan um keine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Die gewählten planerischen Ausschlusskriterien (weiche Tabuzonen) sind fachlich nachvollziehbar begründet. Im Ergebnis der Schlussprüfung kann somit konstatiert werden, dass die mit dem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karenz ausgewiesene Sonderbaufläche geeignet ist, um der Windenergienutzung ausreichend Raum zu sichern.

## 5 Planinhalt

### 5.1 **Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans**

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde in Anlehnung an den im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM dargestellten Potenzialsuchraum gefasst. Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich wie nachfolgend dargestellt aus den Gemeindegebietsgrenzen und der im Rahmen der Planung angewendeten weichen Tabukriterien für Windenergienutzung.

Im Westen sowie im Nordosten ist die Grenze des Plangebietes durch die Gemeindegebietsgrenze zu Grebs-Niendorf bzw. Bresegard bei Eldena vorgegeben. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Waldkante, die gleichzeitig die Abgrenzung zur Tabuzone *Waldflächen* darstellt.

Des Weiteren wird der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans durch die *1.000 m Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen begrenzt. Im Einzelnen sind dies:*

- 1.000 m Abstandspuffer zur nächstliegenden Wohnbebauung der Ortslage Karez im Südosten
- 1.000 m Abstandspuffer zur Grenze der Innenbereichssatzung der Ortslage Grebs im Südwesten
- 1.000 m Abstandspuffer zur nächstliegenden Wohnbebauung der Ortslage Menkendorf im Nordwesten

Die nächstliegende Wohnbebauung der Ortslage Bresegard hat mit einem Abstand von ca. 1.200 m keinen Einfluss auf die Grenzbildung des Plangebietes.

Damit umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 35,2 ha. Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist in der Planzeichnung dargestellt.

## **5.2 Sonderbaufläche „Windenergienutzung“**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden. Auf dieser Grundlage wird im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt.

Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafo- und Übergabestationen, Kranstellflächen und Zuwegungen.

Windenergie- und zugehörige Nebenanlagen haben einen geringen Flächenbedarf. In Verbindung mit den relativ großen (technisch bedingten) Abständen der Windenergieanlagen untereinander resultiert daraus, dass effektiv nur ein geringer Anteil der Sonderbaufläche mit baulichen Anlagen überbaut wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sonderbaufläche bleibt daher zulässig, soweit sie der Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Die Erschließung der Sonderbaufläche kann grundsätzlich über die öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Karez erfolgen. Daran anschließend sind ggf. weitere Erschließungswege anzulegen und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Grenzen der Sonderbaufläche sind deckungsgleich mit den Grenzen des Geltungsbereiches des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans (siehe Kapitel 5.1). Die Darstellungsgenauigkeit der Grenze folgt aus dem Maßstab der Planzeichnung und der Genauigkeit der verwendeten Kartengrundlage. Als Kartengrundlage dient die Topografische Karte 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV). Für die Bildung der Abstandspuffer und die Nachbildung der Waldkante wurde zudem auf Digitale Orthofotos (DOP40) des LAIV zurückgegriffen. Diese sind verzerrungsfrei und besitzen einen exakten Bezug zum Landeskoordinatensystem.

Um die Nachvollziehbarkeit der über den Ausschluss der angewendeten Tabuzonen abgeleiteten Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ zu gewährleisten, wird die Grenzbildung der relevanten Tabuzonen nachfolgend eingehender erläutert.

Waldfläche ab 10 ha

Abb. 4: Darstellung der Waldkante als Abgrenzung zur Tabuzone (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2016)

Die in der obigen Abbildung rot dargestellte Waldkante bildet die nördliche Grenze der Sonderbaufläche zur weichen Tabuzone. Die Waldkante wurde unter Berücksichtigung der Baum-Traubereiche auf Basis von digitalen Orthofotos zeichnerisch ermittelt. Das auf dem Gebiet der Gemeinde Karenz befindliche Waldgebiet ist Teil einer größeren gemeindeübergreifenden Waldfläche von mehr als 10 ha.

1.000 m Abstandspuffer - Ortslage Karenz

Abb. 5: Darstellung des Bezugspunktes für Abstandspuffer zur Ortslage Karenz (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2016)

Der in der obigen Abbildung rot dargestellte Bogen definiert die zur Sonderbaufläche nächstliegende Wohnbebauung der Ortslage Karenz. Diese Wohnbebauung ist damit der relevante Bezugspunkt für die Bildung des 1.000 m Abstandspuffers um die schutzwürdigen Siedlungsflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Karenz. Da für den Ortsteil Karenz keine Innenbereichssatzung existiert, wurden die zum Außenbereich gerichteten Gebäudekanten der betreffenden Wohnhäuser als Bezugspunkt für den Abstandspuffer angenommen.

#### 1.000 m Abstandspuffer - Ortslage Grebs

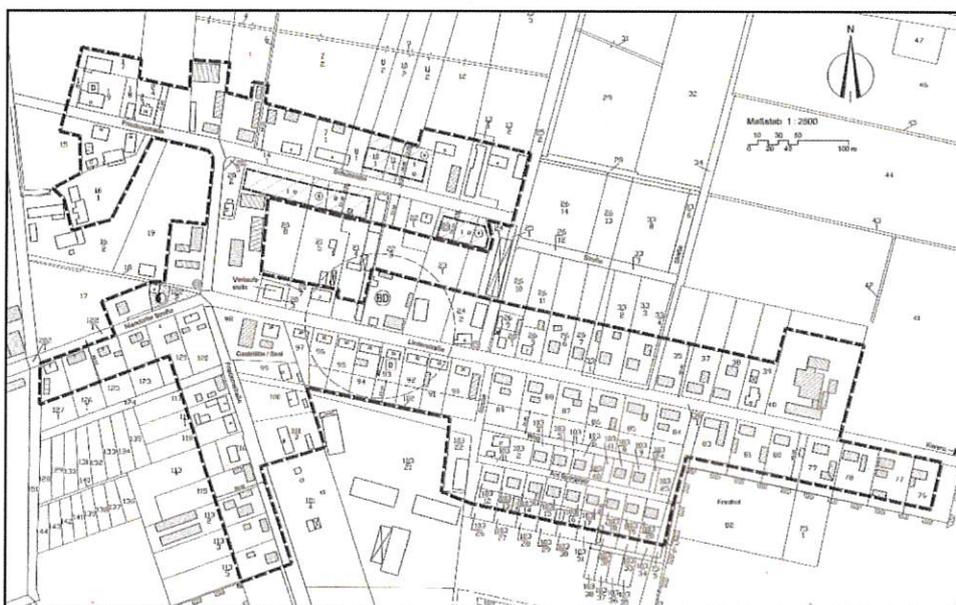


Abb. 6: Kartenausschnitt mit Darstellung der Innenbereichsgrenze des Ortsteiles Grebs

Die in der vorigen Abbildung hervorgehobene gestrichelte Linie stellt den räumlichen Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Gemeinde Grebs-Niendorf für den Ortsteil Grebs dar. Damit besteht eine per Satzung festgelegte klare Abgrenzung von Innen- und Außenbereich für den Ortsteil Grebs. Die Innenbereichsgrenze bildet die Grundlage zur Bildung des 1.000 m Abstandspuffers um die schutzwürdigen Siedlungsflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grebs.

### 1.000 m Abstandspuffer - Ortslage Menkendorf



Abb. 7: Darstellung des Bezugspunktes für Abstandspuffer zur Ortslage Menkendorf (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Das in der obigen Abbildung rot markierte Gebäude definiert die zur Sonderbaufläche nächstliegende Wohnbebauung der Ortslage Menkendorf. Diese Wohnbebauung ist damit der relevante Bezugspunkt für die Bildung des 1.000 m Abstandspuffers um die schutzwürdigen Siedlungsflächen. Da für den Ortsteil Menkendorf keine Klarstellungssatzung existiert, wurde die zur Sonderbaufläche gerichtete Gebäudekante des betreffenden Gebäudes als Bezugspunkt für den Abstandspuffer angenommen.

### 5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB erfolgen nicht, da der zu erwartende Eingriff nicht bereits durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan erfolgt, sondern erst in einer späteren Planungsebene. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Flächen/Maßnahmen auf Grundlage einer konkreten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachzuweisen.

Im Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan ist eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt. Das Kompensationserfordernis kann grundsätzlich über Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde sowie über die Inanspruchnahme eines Ökokontos abgedeckt werden. Mögliche Flächenschwerpunkte dazu werden im Umweltbericht benannt.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sollte nicht im unmittelbaren Umfeld der Sonderbaufläche erfolgen. Der Geltungsbereich ist vollständig von der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ belegt. Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der Sonderbaufläche tragen zur Erhöhung der ökologischen Attraktivität der Fläche für einige Tierarten bei. Bezogen auf Greifvögel oder auch Fledermäuse kann das zu einer erhöhten Schlagopfergefahr führen.

## 5.4 Nachrichtliche Übernahmen

### 5.4.1 Richtfunk

In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2017 hat die Bundesnetzagentur die im Bereich des Plangebietes tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken mitgeteilt. Die jeweiligen Betreiber wurden in das Planverfahren einbezogen. Entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen sind folgende Richtfunkstrecken innerhalb oder angrenzend zum Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes betroffen.

Kennzeichnung Richtfunkstrecke	Horizontaler Schutzabstand	Bemerkungen
223712238	100 m	- Richtfunkstrecke verläuft östlich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung. - Keine Überschneidung mit Sonderbaufläche (einschließlich Schutzabstand)
212550189	30 m	- Richtfunkstrecke (einschließlich Schutzabstand) verläuft durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung.

Tab. 2: Betroffene Richtfunkstrecken

Die Trassenverläufe der Richtfunkverbindungen werden nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan übernommen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen gehalten werden, was im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen ist. Bauliche Anlagen (so auch Türme und Rotoren von Windenergieanlagen) dürfen nicht in die sogenannte Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Die Fresnelzone stellt sich als horizontal über der Landschaft verlaufender Zylinder dar, der sich um den Richtfunkstrahl ausbildet. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls.

Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans schließt die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ nicht aus. In Abhängigkeit vom Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und, deren Anlagenspezifikationen (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bzw. inwiefern eine gegenseitige Beeinträchtigung gegeben ist. Die unter Punkt 5.2 genannten Nebenanlagen stellen aufgrund ihrer geringen Bauhöhen in der Regel ohnehin kein Hindernis für Richtfunkstrecken dar. Da moderne Windenergieanlagen meist große Nabenhöhen aufweisen, kann die Rotorfläche auch oberhalb der Fresnelzone liegen, ohne dass es dadurch zu Beeinträchtigungen kommt. In Einzelfällen kann ebenfalls eine Verringerung des Schutzabstandes durch die Änderung der Frequenz des Richtfunkstrahls in Betracht kommen.

### 5.4.2 Funklinienkorridor des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Ausgehend vom Feuerwachturm Karenz verläuft ein Funklinienkorridor durch das Plangebiet, der auf Grundlage der Übersichtskarte – Anlage 3 (Stellungnahme des Forstamtes Kaliß vom 11.01.2017) nachrichtlich in den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen wird. Das AWFS führt zu keinem Ausschluss der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ (vgl. auch Punkt 5.4.1). Potenzielle technische Einschränkungen des Systems können erst mit der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen bewertet werden. Hierzu ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (siehe Punkt 5.5.7). Im Falle einer vorliegenden Beeinträchtigung kommt auch die

Verlegung eines Kamerastandortes oder der Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage in Betracht.

#### 5.4.3 Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans grenzt im Norden an ein ca. 260 ha großes Waldgebiet. Nach § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde kann hiervon durch Rechtsverordnung Ausnahmen bestimmen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, auf die die forstliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Grundlage wird der 30 m Waldabstand nachrichtlich in den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen. Der Waldabstand führt zu keinem Ausschluss der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“, da Nebenanlagen und Zuwegungen auch innerhalb des Waldabstandes zulässig sein können. Diesbezüglich ist im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls bei der Forstbehörde ein Antrag auf Unterschreitung des 30 m Waldabstandes zu stellen.

### **5.5 Hinweise**

#### 5.5.1 Denkmalschutz

Laut Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 24.01.2017 sowie der unteren Denkmalschutzbehörde vom 15.02.2017 sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebietes keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz) der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

#### 5.5.2 Wasser- und Bodenschutz

Laut Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Landkreis Ludwigslust-Parchim) vom 15.02.2017 befinden sich im Plangebiet Gewässer II. Ordnung. Unter Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise bestehen von Seiten der Behörde jedoch keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Teilflächennutzungsplan.

Die Errichtung von WEA (Windenergieanlagen), einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA und Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5m freigehalten wird. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abzustimmen und durch diesen vorzunehmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen,

vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen. Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist auf Grundlage von § 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen (Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 13.02.2017).

Bei der konkreten Standortplanung und Bauausführung sind zudem das BVB-Merkblatt Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) sowie die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ zu berücksichtigen (detailliert siehe Umweltbericht).

### 5.5.3 Immissions- und Klimaschutz

In seiner Stellungnahme vom 13.02.2017 benennt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) nachfolgende Anlagen in der Umgebung des Plangebietes, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden.

- WPK GmbH – Hähnchenmastanlage (im Genehmigungsverfahren)
- Niendorfer Landerzeuger GmbH – Rinderanlage / Gülleanlage
- Grebser Landerzeuger GmbH – Schweinemastanlage
- Trockenwerk Eldena – Grünfüttertrockenwerk
- WCO Kinderkost GmbH - Herstellung von Kinderkosterzeugnissen
- Getreide AG Landhandel GmbH - Getreideumschlaganlage
- B & F. Krogmann GbR - Schweinemastanlage / Gülleanlage
- M.A.X. Eldena GmbH - Biogasanlage/ BHKW
- Gebrüder Verheijen GmbH - Rinderanlage
- Schützenverein Eldena e.V. - Schießstand für Handfeuerwaffen
- Schützenverein Union 90 Glaisin e.V. - Schießstand
- Agrarprodukte Göhlen e.G. – Rinderanlage

Die aufgeführten Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

### 5.5.4 Geodätische Festpunkte

Laut Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen) vom 16.01.2017 befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 26 GeoVermG M-V (Geoinformations- und Vermessungsgesetz) gesetzlich geschützt.

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis

von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

#### 5.5.5 Brand- und Katastrophenschutz

Laut Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) vom 14.02.2017 bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Jedoch sind Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

#### 5.5.6 Militärische Anlagen

Laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.01.2017 ist im Bereich des Plangebietes eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst bei Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser, beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen anschließender Beteiligungsverfahren (z.B. Genehmigungsverfahren nach BImSchG) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) als militärische Luftfahrtbehörde zwingend zu beteiligen.

#### 5.5.7 Forstliche Belange

Mit Schreiben vom 11.01.2017 hat das Forstamt Kaliß im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Stellung zur vorliegenden Planung genommen. Die geäußerten Hinweise sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V (Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern), auf die die forstliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Für Windenergieanlagen im Einzelnen gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG M-V (Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Die Handhabung folgt dabei dem geltenden Bauordnungsrecht M-V. Danach beginnt der Abstand am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal). Die Messung des Waldabstandes zur Windenergieanlage beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Darüber hinaus finden auch technologische Aspekte, wie die Gefahr von bzw. durch Waldbrand Anwendung.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem, welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des AWFS kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabenträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Straße 14 in 12489 Berlin erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

#### 5.5.8 Bodenordnung

In seiner Stellungnahme vom 13.02.2017 teilt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit, dass sich das Plangebiet vollständig im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Grebs-Niendorf II (bestandskräftig angeordnet mit Beschluss vom 19.05.2006) befindet. Durch den Teilflächennutzungsplan sind Flächen aus dem BOV betroffen, für die die Möglichkeiten der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes eingeschränkt werden. Die Bewertung der im Windeignungsgebiet befindlichen Grundstücke oder Grundstücksteile nach den gesetzlichen Vorschriften (FlurbG, BauGB, WertV) ist aufgrund der Gegebenheiten (Planungsstand, spätere Standorte der Windenergieanlagen, Zufahrten, Rechte an Grundstücken etc.) erschwert.

Der gemäß Maßnahmenplan der öffentlichen Dorferneuerung und ländlichen Wegebau geplante und genehmigte Ausbau der Maßnahmen E- Nr. 23 – Wedenscher Weg I und E- Nr. 25 - Hofwiesenweg ist bei einer Beantragung zur Förderung durch die Teilnehmergemeinschaft des BOV ggf. zurückzustellen bzw. abzuweisen. Eine Beeinträchtigung der Investitionen durch eine spätere Nutzung als Zuwegung zum möglichen Windeignungsgebiet (in der Bauphase) ist nicht ausgeschlossen.

Sollten konkrete Ausgleichsmaßnahmen in Form von Heckenpflanzungen im Gebiet des BOV Grebs-Niendorf II oder angrenzenden Verfahren zur Ausführung kommen, wird um rechtzeitige Beteiligung der Flurneuordnungsbehörde gebeten, da diese dann u.U. hinsichtlich der Eigentumsregelung begleitet werden kann. Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Nutzung des Erwerbs von Ökopunkten der Vorrang gegeben werden.

#### 5.5.9 Gewässer 2. Ordnung

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer 2. Ordnung. Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ gibt in seiner Stellungnahme vom 24.04.2017 dazu folgende Hinweise:

- Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
- Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/Zustimmung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
- Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlage gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0 m auf normale Tiefe gebracht werden.
- Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.

- Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
- Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
- Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabenträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
- Gewässerkreuzungen sind in der Örtlichkeit außerhalb des Gewässerprofils sichtbar kenntlich zu machen.

## **6 Auswirkungen der Planung**

Die Auswirkungen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ werden an dieser Stelle nur grundsätzlich beschrieben bzw. prognostiziert, da der vorliegende Plan nur eine Sonderbaufläche nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Windenergie) darstellt. Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb seines Geltungsbereiches. Konkrete Festsetzungen beispielsweise zu Anzahl, Standort oder Typ von Windenergieanlagen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung allerdings nicht getroffen werden. Eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen durch Windenergieanlagen kann demnach erst in einem anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen bzw. potenziellen Auswirkungen kompakt beschrieben. Auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird zudem im Umweltbericht eingegangen.

### Mensch

Von Windenergieanlagen (WEA) gehen verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf, Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung) bzw. Belästigungen (optisch bedrängende Wirkung) aus, die sich negativ auf Menschen bzw. ihre Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete auswirken können. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob oder unter welchen Auflagen WEA an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Da das Maß dieser Auswirkungen stark von den Standorten und technischen Spezifikationen der WEA abhängt, wurden im vorliegenden Teilflächennutzungsplan ein pauschaler Mindestabstand zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen (Wohnbebauung) im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen werden können. Der Mindestabstand ist auch in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung als ausreichend zu bewerten.

Neben den genannten betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ist auch von baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung von WEA (erhöhte Lärmemissionen) auszugehen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

### Tiere und Pflanzen

Windenergieanlagen können im faunistischen Artenspektrum insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie deren Lebensräume haben. Auch hier sind die konkreten Standorte der Windenergieanlagen entscheidend für eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen. Im Allgemeinen sind Groß- und Greifvogelarten als relevant zu bewerten. Bei diesen Brutvogelarten sind vor allem die Abstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen/Horsten von Bedeutung. Anlage- und betriebsbedingt können WEA die Brutstätten oder Reviere durch Geräuschimmissionen, Drehbewegung des Rotors (Vogelschlag) beeinträchtigen. Bei

Inanspruchnahme von Rastgebieten kann auch eine Beeinträchtigung von Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen aus vogelkundlicher Sicht aber keine Erkenntnisse vor, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung des Plangebietes sprechen. Grundlage dieser Einschätzung bildet der Fachbeitrag „Endbericht Vögel“ des Planungsbüros STADT LAND FLUSS vom 17.10.2016.

Die Auswirkungen auf Fledermausraten korrelieren eng mit den Standorten der WEA. Je dichter sie an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit den Rotoren der WEA. Laut des Fachbeitrages „Erfassung der Fledermauszönose im Raum Karez“ (KOCH 2017) konnten im Untersuchungsgebiet 8 Fledermausarten, davon 6 kollisionsgefährdete Arten festgestellt werden. Die Artenvielfalt im gesamten Untersuchungsgebiet ist damit nicht sehr hoch, aber sehr unterschiedlich verteilt.

Da das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umfasst, werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt eher gering sein. Die angrenzende Waldfläche ist von einer späteren Bebauung ausgenommen, ein direkter Eingriff ist also ausgeschlossen. Beeinträchtigungen können sich aber hinsichtlich des Waldbrandschutzes ergeben. Aufgrund der großen Höhe von WEA ist die Brandbekämpfung erschwert. Für den allgemeinen Waldbrandschutz hat die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Anforderungen formuliert, die auf eine Minimierung der Waldbrandgefahr hinwirken. Eine Prüfung dieses Aspektes erfolgt im Falle von konkreten Genehmigungsanträgen für WEA.

### Wasser und Boden

Durch Windenergieanlagen wird Boden in Anspruch genommen. Im Bereich der Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen kommt es zu dauerhaften Versiegelungen bzw. Verdichtungen von Bodenflächen, wodurch das Versickerungsvermögen des Bodens behindert wird. Temporäre Beeinträchtigungen sind verstärkt während der Bauphase zu erwarten. Die Böden im Plangebiet sind deutlich nutzungsgeprägt (Acker, Weide) und weisen eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf. Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht erheblich soweit bei den Baumaßnahmen entsprechende Hinweise (siehe Punkt 5.5.2) beachtet werden.

### Klima und Luft

Das Kleinklima wird durch Windenergieanlagen nicht merklich beeinflusst, ebenso gehen von den Anlagen keine Geruchsemissionen aus, die zu einer lufthygienischen Belastung führen können. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie tragen Windenergieanlagen jedoch maßgeblich zum Klimaschutz und zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Damit entspricht der vorliegende Teilflächennutzungsplan „Wind“ § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach die Bauleitplanung unter anderem dazu beitragen soll, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

### Landschaftsbild

Windenergieanlagen stellen mastenartige Bauwerke dar, die durch ihre große Höhe und die Drehbewegungen der Rotoren das Landschaftsbild maßgeblich beeinflussen. Die weitreichende optische Wirkung geht insbesondere in einer schwach reliefierten Landschaft weit über das Plangebiet hinaus. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist allerdings subjektiv, so dass sich dessen Beeinträchtigung größtenteils einer objektiven Bewertung entzieht. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird aber eine entsprechende Bewertung des Eingriffs vorgenommen. Der dafür als Auflage zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringende Ausgleich kann beispielsweise durch Rückbau vorhandener störender Bebauung oder durch die Anpflanzung von Baum- und Heckenstrukturen umgesetzt werden.

Des Weiteren sind Windenergieanlagen Teil der gewachsenen Kulturlandschaft und tragen durch die Produktion von regenerativer Energie auf der anderen Seite zum dauerhaften Erhalt von Natur und Landschaft bei.

#### Wirtschaft / Arbeitsplätze

Die Planung wird voraussichtlich keine wesentlichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Karenz haben. Karenz selbst liegt im strukturschwachen ländlichen Raum und verfügt abgesehen von der Landwirtschaft kaum über wirtschaftliche Potenziale, die in wechselseitige Beziehung zur lokalen Windenergienutzung treten könnten. Mit der Errichtung von WEA geht zwar ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher, dieser ist aber im Wesentlichen auf die WEA-Standorte, die Stellflächen und Zuwegungen begrenzt, so dass das Plangebiet zu großen Teilen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleibt.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA können in vielerlei Hinsicht zur regionalen Wertschöpfung beitragen, sofern notwendige Arbeiten durch qualifizierte regionale Unternehmen übernommen werden. Dieser Aspekt kann beispielsweise bei der Herstellung von Zufahrtsstraßen, dem Verlegen von Kabeltrassen, dem Anlegen von Ausgleichspflanzungen oder bei der Wartung der WEA oder Nebenanlagen zum Tragen kommen. Auf die lokale bzw. regionale Arbeitsplatzentwicklung wird sich die Planung allenfalls marginal auswirken. Positive Auswirkungen wären nur zu erwarten, wenn der spätere Betreiber des Windparks seinen Sitz in der Gemeinde hat oder die regelmäßige Wartung der Anlagen während des Betriebs durch eine ansässige Firma erfolgen kann. Negative Auswirkungen können Windenergieanlagen grundsätzlich auf den Wirtschaftszweig des Tourismus haben. Da die Gemeinde Karenz aber touristisch wenig erschlossen ist, ist dieser Punkt nicht beachtlich.

#### Militärische Belange

Die Bundeswehr hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass militärische Interessen von der Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt sein könnten. Dies kann allerdings erst mit Vorliegen einer konkreten Anlagen- und Standortplanung beurteilt werden. Da die zu errichtenden WEA innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ grundsätzlich variabel angeordnet werden können, ist derzeit davon auszugehen, dass mögliche Nutzungskonflikte im Rahmen der Genehmigungsplanung gelöst werden können.

#### Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

Durch die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Karenz keine Kosten. Diese werden durch den Vorhabenträger des geplanten Windparkprojektes übernommen.

Für den Betrieb von Windenergieanlagen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Karenz ist bei entsprechender Wirtschaftlichkeit Gewerbesteuer an die Gemeinde zu entrichten. Dies kann sich insbesondere für Karenz als kleine wirtschaftsschwache Gemeinde signifikant positiv auf den kommunalen Haushalt auswirken. Planbar sind diese Einnahmen für die Gemeinde allerdings kaum, da sie in Abhängigkeit vom Gewinn der Betreibergesellschaft starken Schwankungen unterliegen und bei einkommenssteuerlichem Verlust auch ganz ausbleiben können.

Da die Gemeinde Karenz im Plangebiet und auch im näheren Umfeld über Grundeigentum verfügt, können mit Realisierung des Windparkprojektes weitere Einnahmemöglichkeiten durch Verpachtung von kommunalen Flächen erschlossen werden. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung können gemeindeeigene Flächen für WEA und deren Nebenanlagen, für Kabelverlegung, Zuwegungen oder auch Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Die

genauen Pachthöhen bzw. Nutzungsentschädigungen wären zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich zu regeln. Insbesondere innerhalb der Sonderbaufläche liegendes Grundeigentum, das als Standort für Windenergieanlagen verpachtet werden kann, würde an Wert gewinnen.

Mit dem am 28.05.2016 in Kraft getretenen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eröffnet sich Kommunen und deren Bürgern die Möglichkeit, direkt von einem Windpark zu partizipieren. Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Windenergieanlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des 5km-Radius. Die Gemeinden können sich stattdessen auch für eine jährliche Ausgleichsabgabe entscheiden, die während der gesamten Betriebszeit der Windenergieanlagen fällig wird. Mit diesem Gesetz gibt es eine für Vorhabenträger verbindliche Regelung, mit der die Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Windparkprojekten sichergestellt wird.

07.06.2018

Karenz, .....



Der Bürgermeister

